

# Statuten der Vitusam - Genossenschaft für Gesundheit & Entwicklung

Stand: 23. September 2024

## 1. Firma, Sitz und Zweck

### 1.1. Firma und Sitz

Unter der Firma «Vitusam - Genossenschaft für Gesundheit & Entwicklung» (nachfolgend Genossenschaft) besteht gemäss Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR) und den vorliegenden Statuten eine Genossenschaft.

Der Sitz der Genossenschaft ist in Winterthur/ ZH.

### 1.2. Zweck

Die Genossenschaft unterstützt ihre Mitglieder bei der Förderung und Entwicklung eines Kompetenzzentrums für vernetzte, integrative Medizin & Gesundheitsdienstleistungen und bei der Schaffung eines ganzheitlichen Gesundheitsnetzwerks.

Der Fokus liegt auf menschengemässer Medizin und ebensolchen Gesundheitsdienstleistungen mit dem Ziel, Patient:innen und Klient:innen in ihrer Selbstwirksamkeit und Selbstermächtigung zu begleiten.

Dazu dienen sinnstiftende, austauschfördernde, inspirierende und gesundheitsfördernde Begegnungen, Therapieangebote und Projekte (Kultur, Edukation, Schulungen, Forschungsprojekte), die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, Health Professionals und Patient:innen/ Klient:innen sowie die Nutzung, Verknüpfung und Potenzierung der vorhandenen Ressourcen.

Die Genossenschaft ist gemeinnützig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen ausschüttbaren Gewinn. Die Genossenschaft kann für sich, für Rechnungen ihrer Mitglieder oder Dritter Transaktionen jeder Art vornehmen, welche direkt oder indirekt der Verfolgung des Zweckes dienen. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, veräussern oder belehnen und Kredite aufnehmen und gewähren. Sie kann die Durchführung anderen Institutionen übertragen, sich an solchen beteiligen und Partnerschaften eingehen. Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten. Sie kann weitere mit dem Zweck der Genossenschaft im Einklang stehende Aufgaben übernehmen.

### 1.3. Unabhängigkeit

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Treuepflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie stehen in gleichen Rechten und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz nicht eine Ausnahme ergibt.

### 2.2. Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist unbeschränkt.

Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Genossenschaftsverwaltung mit der Anerkennung der Statuten sowie dem Erwerb mindestens eines Anteilscheines.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Genossenschaftsverwaltung. Bei Ablehnung der Aufnahme bleibt das Rekursrecht an die Generalversammlung vorbehalten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Versand einer schriftlichen Mitteilung der Genossenschaftsverwaltung an das neue Mitglied, wonach die Aufnahme in die Genossenschaft erfolgt ist.

### 2.3. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an die Genossenschaftsverwaltung auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

### 2.4. Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt bei Unzustellbarkeit von E-Mail und Briefpost bzw. der Verletzung der Pflicht, die neue Adresse mitzuteilen. Der Ausschlusentscheid wird dem betroffenen Mitglied per E-Mail oder Briefpost an die vorhandene Adresse mitgeteilt.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht ein Rekursrecht zu. Die nächste ordentliche Generalversammlung entscheidet definitiv über den Ausschluss.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Kenntnisnahme des Ausschlusentscheides vom ausgeschlossenen Mitglied durch Mitteilung per E-Mail oder Briefpost an die Genossenschaftsverwaltung einzureichen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

### 2.5. Austritt durch Tod oder Konkurs

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit deren Auflösung, deren Konkurs oder deren Verkauf.

## 2.6. Rückzahlung von Anteilsscheinen

Ausscheidende Mitglieder haben auf schriftlichen Antrag per E-Mail oder Briefpost Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Genossenschaftskapitals.

Über den Antrag eines ausscheidenden Mitglieds auf Rückerstattung des Anteilscheines entscheidet die Verwaltung auf der Grundlage des Jahresabschlusses und der bilanzmässigen Deckung der Anteilsscheine. Dabei wird das Reinvermögen durch die Gesamtzahl der ausgegebenen Anteilsscheine geteilt.

Die Auszahlung darf den Nominalwert des Anteils nicht überschreiten und kann auf bis zu drei Jahre nach dem Ausscheiden hinausgeschoben werden.

Beim Fehlen eines Antrags wird der Anteilschein nach einem Jahr als Spende verbucht.

## 2.7. Mitgliederregister

Die Verwaltung führt ein Mitgliederregister, das neben dem Vornamen und Nachnamen (natürliche Person) bzw. den Firmennamen (juristische Person) zwingend die für Zustellungen im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses gültige E-Mail-Adresse und die Postadresse des Mitglieds enthalten muss. Als Mitglied wird nur anerkannt, wer darin eingetragen ist. Mitglieder sind verpflichtet, Mutationen von Adressen zu melden.

# 3. Genossenschaftskapital und Haftung

## 3.1. Anteilsscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilsscheine im Nennwert von CHF 365.00 aus. Jedes Mitglied muss mindestens einen Anteilsschein übernehmen.

Die Genossenschaft kann auf die Ausgabe von Anteilsscheinen in Papierform verzichten. Die Anzahl der Anteilsscheine pro eingetragenen Mitglied werden im Mitgliederregister erfasst und bestätigt.

Auf die Anteilscheine werden keine Zinsen ausgerichtet.

## 3.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht für die Mitglieder, anteilmässig das bestehende Gesellschaftskapital zu erhöhen, bzw. für entstandene Verluste zu haften.

# 4. Organisation

## 4.1. Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

## 4.2. Die Generalversammlung

### 4.2.1 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- c) Beschlussfassung über den Jahresbericht und die Jahresrechnung
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- e) Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsleitung
- f) Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 2.4
- g) Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### 4.2.2 Einberufung und Verhandlungsgegenstände

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Auf Beschluss der Verwaltung ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Sie ist zudem einzuberufen, wenn wenigstens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte durch Mitteilung per E-Mail an die Genossenschaftsverwaltung verlangt. Sofern die Genossenschaft nicht über mehr als 30 Mitglieder verfügt, kann eine ausserordentliche Generalversammlung durch mindestens drei Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte per E-Mail an die Genossenschaftsverwaltung einberufen werden.

Sowohl die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung werden durch die Verwaltung, die ausserordentliche zudem in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle, einberufen.

Die Einberufung sowohl zur ordentlichen wie auch zur ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung per E-Mail, mindestens 21 Tage vor dem Versammlungstag. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Sollen die Statuten geändert werden, ist zudem der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen anzugeben.

Die Mitglieder haben Anträge zuhanden der Generalversammlung bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung durch Mitteilung per E-Mail an die Verwaltung einzureichen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

### 4.2.3 Teilnahme und Stimmrecht

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Stimmabgabe.

Jedes Genossenschaftsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteilscheine.

Eine Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein anwesendes Genossenschaftsmitglied.

#### 4.2.4 Leitung und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Der Präsident/die Präsidentin der Verwaltung leitet die Generalversammlung. Er/Sie sorgt für die Protokollführung und die Wahl von Stimmenzähler:innen.

Das Protokoll der Generalversammlung gilt als genehmigt, wenn es vom Präsidenten/von der Präsidentin, vom Protokollführer/ der Protokollführerin und von den Stimmenzähler:innen unterzeichnet ist.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf mehrheitlichen Beschluss der Generalversammlung kann eine geheime Abstimmung oder Wahl erfolgen.

Für die Revision der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### 4.2.5 Urabstimmung (schriftliche Stimmabgabe)

Wenn die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, kann die Verwaltung die Abstimmung über einzelne oder alle Geschäfte, die in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, durch schriftliche Abstimmung in Form einer Urabstimmung durchführen.

Die Verwaltung erlässt gegebenenfalls die notwendigen Bestimmungen über das Verfahren in einem Reglement.

Hat die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder, kann die Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ihre Befugnisse einer Delegiertenversammlung übertragen.

Die Generalversammlung regelt die Anzahl der Delegierten, das Wahlverfahren und die Durchführung der Delegiertenversammlung in den Statuten.

### **4.3. Die Verwaltung**

#### 4.3.1 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche alle Genossenschafter:in sein müssen.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt drei Jahre. Die Verwaltung kann wiedergewählt werden. Eine Beschränkung der Amtsdauer besteht nicht.

Neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

#### 4.3.2 Konstituierung und Beschlussfassung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst.

Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des/ der Präsident:in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Präsident:in.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung wird ein Protokoll geführt, welches vom/von der Präsident:in und vom/von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

#### 4.3.3 Aufgaben

Die Verwaltung ist das oberste geschäftsleitende Organ der Genossenschaft. Die Verwaltung fasst die grundlegenden Entscheide, welche die Tätigkeit der Genossenschaft bestimmen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltung sind namentlich folgende:

- a) Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung;
- b) Wahl von Ausschüssen gemäss Art. 4.3.4
- c) Bildung von Arbeitsgruppen gemäss Art. 4.3.5
- d) Einsetzen einer Geschäftsleitung
- e) Festlegung der Zeichnungsberechtigungen
- f) Festlegen der Entschädigungen der leitenden Organe
- g) Erlass von Reglementen
- h) Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Antrag für die Verwendung des Bilanzgewinns;
- i) Anlage von Kapitalien, Eingehung von Beteiligungen und Vornahme von Gründungen im Sinne von Art. 1.3 hiervor
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über alle übrigen Sachgeschäfte, welche nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### 4.3.4 Verwaltungsausschüsse

Die Verwaltung kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen und diesen einzelne Pflichten und Befugnisse übertragen. Ein Mitglied der Verwaltung wird mit dem Vorsitz beauftragt. Weitere Personen, z.B. Personen aus der Geschäftsleitung, können bei Bedarf ohne Stimmrecht beizogen werden.

#### 4.3.5 Arbeitsgruppen

Für besondere Geschäfte können im Hinblick auf die Vorbereitung der Beschlussfassung zeitlich befristete Arbeitsgruppen gebildet werden, der auch Personen angehören können, die nicht Mitglied der Verwaltung sind. Den Vorsitz hat ein Mitglied der Verwaltung zu übernehmen.

#### 4.3.6 Zeichnungsberechtigungen

Die Verwaltung zeichnet kollektiv zu zweien. Die Verwaltung ist für die Regelung der weiteren Zeichnungsberechtigungen zuständig, die grundsätzlich nur kollektiv zu zweien erteilt werden.

### **4.4. Die Geschäftsleitung**

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsleitung oder einzelne Zweige derselben ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere Personen zu delegieren. Die Verwaltung regelt deren Aufgaben und Kompetenzen in einem Organisationsreglement. Für die personelle Geschäftsleitung ist die Verwaltung verantwortlich.

Soweit die Geschäftsleitung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern der Verwaltung gesamthaft zu.

## 4.5. Die Revisionsstelle

### 4.5.1 Wahl der Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexpert:in.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Sitz in der Schweiz haben.

Die Revisionsstelle wird für drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

### 4.5.2 Verzicht auf eine Revisionsstelle

Die Generalversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist, und
- b) alle Mitglieder zustimmen, und
- c) die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

## 5. Geschäftsjahr und Rechnungswesen

### 5.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Die erste Jahresrechnung wird per 31. Dezember 2025 erstellt.

### 5.2. Verwendung des Reinertrags

Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt vollumfänglich in das Genossenschaftsvermögen.

### 5.3. Projekte

Projekte und Anlagen dürfen erst ausgeführt werden, wenn die Finanzierung gesichert ist bzw. die Finanzierung aufgezeigt werden kann.

Die Ausführung eines Projektes bedarf eines Beschlusses durch die die Verwaltung.

### 5.4. Mittel

Die Genossenschaft beschafft sich ihre Mittel durch:

- a) Ausgabe von Anteilscheinen;
- b) Erhebung von Eintrittsgeldern bei Veranstaltungen;

- c) Spenden;
- d) Zinslose oder zinsgünstige Darlehen;
- e) Aufnahme von Geldern auf dem Kapitalmarkt für grössere Projekte;
- f) Subventionen und Beiträge öffentlicher und privater Institutionen;

## 5.5. Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne der obligationenrechtlichen Bestimmungen zu erstellen.

Die Jahresrechnung der Genossenschaft ist gemäss Art 959 ff OR aufzustellen, spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft aufzulegen und den Mitgliedern mitzuteilen. Sie soll enthalten: die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Vorschlag der Verwaltung über die Verwendung des Überschusses. Vor Feststellung des jährlichen Rechnungsüberschusses sind angemessene Abschreibungen auf vorhandene Anlagen und die erforderlichen Rückstellungen für Reparaturen vorzunehmen.

# 6. Auflösung und Liquidation

## 6.1. Auflösungsbeschluss

Die Genossenschaft wird in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen oder durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur dann erfolgen, wenn dieselbe in einer Abstimmung in der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

## 6.2. Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Falle der Liquidation sind nach Tilgung der Schulden zunächst die Anteilsscheine der Mitglieder zurückzuzahlen. Die Mitglieder haben nur die in Art. 2.7 hiervor genannten Ansprüche.

Über den Restbetrag verfügt die Verwaltung im Sinne von Art. 913 Abs. 4 OR. Dabei ist jede weitere Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen.

# 7. Kommunikation

## 7.1. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Alle Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen per E-Mail oder Briefpost unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen.

Zustellungen an Mitglieder über die im Mitgliederregister verzeichnete E-Mail-Adresse gelten als gültig vorgenommen.

Die Identifikation über die bei der Genossenschaft vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adresse, auch ohne dass die E-Mail zertifiziert ist, genügt als Mittel zur Feststellung der Identität des Erklärenden oder des Absenders einer Willensäusserung oder Nachricht.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### 8.1. Schweizerisches Obligationenrecht

Sofern und soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, gelten die Bestimmungen des OR.

### 8.2. Inkrafttreten

Die Statuten sind an der konstituierenden Versammlung vom 23.09.2024 angenommen worden und treten mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

### 8.3. Gerichtsstand

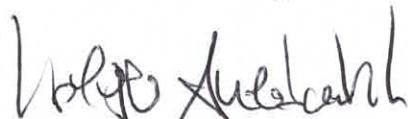
Gerichtsstand ist Winterthur.

Winterthur, 23.09.2024

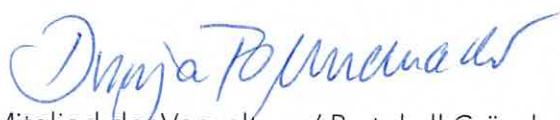
Für die Genossenschaft:



Präsidentin der Verwaltung: Dr. med. Verena Eickel Buchmann



Mitglied der Verwaltung: Holger Auerbach



Mitglied der Verwaltung/ Protokoll Gründungsversammlung: Dunja Tonnemacher